



<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W – xx/2019</b>	deutsch
<b>Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen</b>		

Erstes Inkrafttreten: Tag / Monat / Jahr  
Letzte Änderung: Erstausgabe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung</b>	<b>3</b>
3.1	Formelles Vorgehen.....	3
3.2	Risiken Alter, Tod und Invalidität .....	3
3.2.1	Aufteilung .....	3
3.2.2	Risiko Alter .....	4
3.2.3	Risiken Tod und Invalidität .....	4
3.3	Vermögensanlage .....	4
3.4	Wahl des Vorsorgeplans .....	5
3.5	Laufende Finanzierung .....	5
<b>4</b>	<b>Governance</b>	<b>5</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	5
4.2	Oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtung .....	5
4.2.1	Zusammensetzung des obersten Organs.....	5
4.2.2	Aufgaben des obersten Organs .....	6
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>7</b>
6.1	Zu Ziffer 1 Zweck .....	7
6.2	Zu Ziffer 2 Geltungsbereich .....	7
6.3	Zu Ziffer 3 Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung .....	7
6.4	Zu Ziffer 3.1 Formelles Vorgehen .....	9
6.5	Zu Ziffer 3.2.1 Aufteilung .....	9
6.6	Zu Ziffer 3.2.3 Risiken Tod und Invalidität .....	10
6.7	Zu Ziffer 3.3 Vermögensanlage .....	10
6.8	Zu Ziffer 3.4 Wahl des Vorsorgeplans .....	10
6.9	Zu Ziffer 4 Governance .....	11
6.10	Zu Ziffer 4.2.1 Zusammensetzung des obersten Organs .....	11

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),  
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinter-  
lassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),  
erlässt folgende Weisungen:

## 1 Zweck

Die in diesen Weisungen gestellten Anforderungen erhöhen die Transparenz sowohl der Risikoverteilung als auch der Entscheidungsstrukturen in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Die Weisungen dienen der Sicherstellung einer einheitlichen Informationsbeschaffung durch die regionalen Aufsichtsbehörden für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit. Sie ermöglichen eine strukturgerechte Risikobeurteilung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen und dienen als Basis für eine gleichwertige Risikobeurteilung wie bei den übrigen Vorsorgeeinrichtungen.

Im Bereich der Governance stellen diese Weisungen Mindeststandards betreffend die Anforderungen an die Organisations- und Loyalitätsregeln auf.

## 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Im Sinne dieser Weisungen sind Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Vorsorgeeinrichtungen von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern.

## 3 Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung

### 3.1 Formelles Vorgehen

Die Erläuterungen, Beurteilungen und Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge und des obersten Organs im Sinne der vorliegenden Weisungen sind jährlich per Abschluss des Geschäftsjahrs vorzunehmen und in einem gemeinsamen Dokument festzuhalten. Dieses ist gesondert von anderen Eingaben zu erstellen und der zuständigen Aufsichtsbehörde unter dem Titel „Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung der Vorsorgeeinrichtung“ zusammen mit der Jahresberichterstattung einzureichen.

Soweit sich die Grundlagen und Beurteilungen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben, können diese vom Vorjahr übernommen werden.

Sofern sämtliche Risiken bei einem der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen rückgedeckt sind (Vollversicherung), ist lediglich die Aufteilung der Risiken gemäss Ziff. 3.2.1 einzureichen.

### 3.2 Risiken Alter, Tod und Invalidität

#### 3.2.1 Aufteilung

Der Experte für berufliche Vorsorge hält fest, auf welchen Ebenen (Versicherungsgesellschaft, Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgewerk) die Risiken Alter, Tod und Invalidität getragen werden.

Er erläutert die Aufteilung, sofern einzelne dieser Risiken auf mehr als einer Ebene oder von mehr als einem Vorsorgewerk getragen werden.

### **3.2.2 Risiko Alter**

Der Experte für berufliche Vorsorge beurteilt die Finanzierung des Risikos Alter (Langlebigkeit und Pensionierungsverluste).

Sofern das Risiko Alter auf Ebene Vorsorgewerk getragen wird, bestätigt der Experte für berufliche Vorsorge für jedes risikotragende Vorsorgewerk, dass

- das Risiko Alter (Langlebigkeit und Pensionierungsverluste) ausreichend finanziert ist;
- der technische Zinssatz und die technischen Grundlagen der Versichertenstruktur des Vorsorgewerks angemessen sind.

Kann der Experte für berufliche Vorsorge diese Bestätigung nicht für jedes risikotragende Vorsorgewerk abgeben, hält er dies fest und empfiehlt Massnahmen. Gleichzeitig beurteilt er bereits getroffene Massnahmen.

### **3.2.3 Risiken Tod und Invalidität**

Sofern die Risiken Tod und Invalidität auf Ebene Vorsorgewerk getragen werden, bestätigt der Experte für berufliche Vorsorge, dass die Bestimmungen von Art. 43 BVV 2 sinngemäss für jedes risikotragende Vorsorgewerk eingehalten sind.

Kann der Experte für berufliche Vorsorge dies für mindestens ein Vorsorgewerk nicht bestätigen, hält er den Sachverhalt fest, formuliert Empfehlungen zur Risikoreduktion und beurteilt bereits getroffene Massnahmen.

## **3.3 Vermögensanlage**

Der Experte für berufliche Vorsorge hält fest, auf welchen Ebenen (Versicherungsgesellschaft, Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgewerk) das Anlagerisiko getragen wird. Er erläutert die Aufteilung, sofern das Risiko auf mehr als einer Ebene oder von mehr als einem Vorsorgewerk getragen wird.

Das oberste Organ hält fest, auf welchen Ebenen (Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgewerk) Entscheide zur Vermögensanlage getroffen werden. Sofern in einzelne dieser Entscheide mehr als eine Ebene involviert ist, erläutert es die Aufteilung der Entscheidungskompetenzen.

Das oberste Organ bestätigt für die risikotragende Vorsorgeeinrichtung resp. für jedes risikotragende Vorsorgewerk, dass die Anlageentscheide (Strategie und Umsetzung) im Rahmen der entsprechenden Risikofähigkeit getroffen werden. Es erläutert, wie dies geschieht, insbesondere für den Fall, dass Anlageentscheide auf Ebene Vorsorgewerk getroffen werden.

Stehen die Anlagerisiken der risikotragenden Vorsorgeeinrichtung resp. eines risikotragenden Vorsorgewerks per Bilanzstichtag nicht im Einklang mit der vorhandenen Risikofähigkeit, so erläutert das oberste Organ den Umgang mit der Thematik sowie allfällig vorgesehene Massnahmen.

### **3.4 Wahl des Vorsorgeplans**

Das oberste Organ hält fest, auf welchen Ebenen (Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgewerk) Entscheide zur Wahl des Vorsorgeplans getroffen werden. Sofern in einzelne dieser Entscheide mehr als eine Ebene involviert ist, erläutert es die Aufteilung der Entscheidungskompetenzen.

Sofern Entscheide zum Vorsorgeplan auf Ebene Vorsorgewerk getroffen werden, erläutert das oberste Organ, wie es sicherstellt, dass ausschliesslich rechtskonforme Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, welche die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten.

Das oberste Organ bestätigt, dass der Experte für berufliche Vorsorge Kenntnis von allen Vorsorgeplänen der Vorsorgeeinrichtung hat. Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass für sämtliche ihm zur Kenntnis gebrachten Vorsorgepläne Expertenbestätigungen nach Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG vorliegen.

### **3.5 Laufende Finanzierung**

Das oberste Organ erläutert, wie sichergestellt wird, dass sich die vorgesehenen Leistungen (Leistungspolitik) im Rahmen der Leistungsfähigkeit bewegen. Für jedes risikotragende Vorsorgewerk muss sichergestellt sein, dass die vorgesehenen Leistungen nicht über der Leistungsfähigkeit liegen. Bei der Erläuterung stützt sich das oberste Organ auf die Einschätzung des Experten für berufliche Vorsorge.

Die vorgesehenen Leistungen werden anhand der langfristigen Sollrendite gemäss der Fachrichtlinie 5 (FRP 5, Anhang 2, Kennzahl 3.1.A) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) beurteilt. Die erwartete Nettorendite zuzüglich der freien Mittel stellt die Leistungsfähigkeit dar. Die erwartete Nettorendite und die freien Mittel sind zwecks Vergleichbarkeit auf derselben Vorsorgekapital-Basis wie die langfristige Sollrendite gemäss FRP 5 darzustellen. Werden freie Mittel angerechnet, so sind diese im Sinne einer stetigen Verwendung zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen auf wenigstens fünf Jahre zu verteilen. Die freien Mittel dürfen deshalb maximal zu 20% angerechnet werden. Sie sind prozentual auf derselben Vorsorgekapital-Basis der erwarteten Nettorendite zuzurechnen. Werden der Leistungsfähigkeit neben der erwarteten Rendite und den freien Mitteln weitere Elemente zugerechnet, muss dies explizit begründet werden.

## **4 Governance**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Umsetzung der Anforderungen gemäss Ziffer 4.2 ist reglementarisch festzuhalten. Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihres Prüfungsauftrags gemäss Art. 52c BVG, ob diese Bestimmungen eingehalten sind.

### **4.2 Oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtung**

#### **4.2.1 Zusammensetzung des obersten Organs**

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken vertreten sein

(Art. 48h BVV 2). Arbeitnehmer und Arbeitgeber der angeschlossenen Vorsorgewerke sowie deren Organe gelten als externe Personen im Sinne dieser Weisungen.

#### 4.2.2 Aufgaben des obersten Organs

Das oberste Organ trägt die Gesamtverantwortung gemäss Art. 51a BVG, unabhängig davon, ob einzelne Entscheide an die Organe der Vorsorgewerke delegiert werden. Es muss

- a. sicherstellen, dass ein formalisiertes und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement sowie ein formalisiertes und in Bezug auf die Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem existieren; im Rahmen des internen Kontrollsystems überwacht es mittels geeigneter Prozesse und Führungsinstrumente, dass die Entscheidungsorgane der Vorsorgewerke ihre Aufgaben wahrnehmen und die gesetzlichen und reglementarischen Grenzen ihrer Entscheidungsfreiheiten einhalten;
- b. sicherstellen, dass mit Bezug auf die Finanzierung der Vorsorgewerke
  1. die einzelnen Vorsorgepläne angemessen und ausreichend finanziert sind;
  2. die Anlagestrategien und deren Umsetzungen den finanziellen und strukturellen Risikofähigkeiten der einzelnen Vorsorgewerke entsprechen;
  3. die finanzielle Stabilität der Vorsorgewerke (d.h. Deckungssituation, laufende Finanzierung und Sanierungsfähigkeit) im Rahmen des internen Kontrollsystems überwacht wird; bei Bedarf muss das oberste Organ dafür sorgen, dass die Finanzierung angepasst wird oder Sanierungsmassnahmen getroffen werden;
- c. sicherstellen, dass die Organe der Vorsorgewerke über die für ihre Entscheidungen notwendigen Fachkompetenzen verfügen;
- d. die potentiellen Interessenkonflikte sowie die sich daraus ergebenden Risiken identifizieren und verhindern.

## 5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am xx.xx.xxxx in Kraft und gelten erstmals für am oder nach dem xx.xx.xxxx endende Geschäftsjahre.

Tag / Monat / 20xx

**Oberaufsichtskommission**  
**Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

## 6 Erläuterungen

### 6.1 Zu Ziffer 1 Zweck

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen weisen oftmals vielschichtige Strukturen und zahlreiche unterschiedliche Vorsorgemodelle auf. Zudem stehen diese Einrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern. Das Gesetz enthält nur wenige spezifische Vorschriften für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Die ergänzenden Bestimmungen dieser Weisungen unterstützen das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, den Experten für berufliche Vorsorge sowie die Aufsichtsbehörde bei der Identifikation und Beurteilung der wesentlichen finanziellen und organisatorischen Risiken. Sie tragen damit zur Erhöhung der Systemsicherheit bei.

Eine angemessene Risikobeurteilung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bedingt den Einbezug der Vorsorgewerke. Unter einem Vorsorgewerk ist grundsätzlich der Anschluss eines Arbeitgebers zu verstehen. Sofern mehrere Anschlüsse einer Einrichtung (aber nicht alle Anschlüsse der Einrichtung) zusammen ein risikotragendes Kollektiv bilden, so ist dieses Kollektiv ebenfalls als Vorsorgewerk im Sinne dieser Weisungen zu betrachten.

### 6.2 Zu Ziffer 2 Geltungsbereich

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Weisungen ist eine Urkunde, deren Zweck einen offenen Destinatärskreis zulässt, d. h. die angeschlossenen Arbeitgeber müssen untereinander keine wirtschaftlich oder finanziell enge Verbundenheit aufweisen. Unter dieser Voraussetzung fallen auch Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in den Geltungsbereich dieser Weisungen. Vorsorgeeinrichtungen eines Berufs- oder Branchenverbands fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Weisungen.

Im Zweifelsfall sind die vorliegenden Weisungen dann anwendbar, wenn die Vorsorgeeinrichtung in einer Konkurrenzsituation mit anderen Vorsorgeeinrichtungen um den Anschluss von Arbeitgebern steht.

### 6.3 Zu Ziffer 3 Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung

Beinhaltet die Struktur der Sammel- resp. Gemeinschaftseinrichtung mehrere Modelle, ist die Risikobeurteilung pro Modell vorzunehmen. Modelle unterscheiden sich durch verschiedene Risiko- und Entscheidungsträger innerhalb der gleichen Sammel- resp. Gemeinschaftseinrichtung.

Betreffend die Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung nehmen der Experte für berufliche Vorsorge und das oberste Organ nachfolgende Aufgaben wahr:

	<b>Experte für berufliche Vorsorge</b>	<b>Oberstes Organ</b>
<b>Formelles Vorgehen (Ziff. 3.1)</b>		Das oberste Organ reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde das gemäss Weisungen xx/2018 geforderte Dokument "Darstellung und Beurteilung der Risikoverteilung der Vorsorgeeinrichtung" zusammen mit der Jahresberichterstattung ein.

	<b>Experte für berufliche Vorsorge</b>	<b>Oberstes Organ</b>
<b>Aufteilung der Risiken Alter, Tod und Invalidität (Ziff. 3.2.1)</b>	Der Experte für berufliche Vorsorge hält fest, auf welchen Ebenen die Risiken Alter, Tod und Invalidität getragen werden und macht bei Bedarf Erläuterungen zu deren Aufteilung.	
<b>Beurteilung der Finanzierung für das Risiko Alter (Ziff. 3.2.2)</b>	Der Experte für berufliche Vorsorge beurteilt die Finanzierung des Risikos Alter (Langlebigkeit und Pensionierungsverluste).	
<b>Bestätigungen für eine Vorsorgeeinrichtung, bei der das Risiko Alter auf Ebene der Vorsorgewerke getragen wird (Ziff. 3.2.2)</b>	Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt für jedes risikotragende Vorsorgewerk die ausreichende Finanzierung des Risikos Alter sowie die Angemessenheit des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen. Kann diese Bestätigung nicht für jedes risikotragende Vorsorgewerk abgegeben werden, hält er dies fest, empfiehlt Massnahmen und beurteilt bereits getroffene Massnahmen.	
<b>Bestätigung für eine Vorsorgeeinrichtung, bei der die Risiken Tod und Invalidität auf Ebene der Vorsorge- werke getragen werden (Ziff. 3.2.3)</b>	Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass die Bestimmungen von Art. 43 BVV 2 sinngemäss für jedes risikotragende Vorsorgewerk eingehalten sind. Ist dies für mindestens ein Vorsorgewerk nicht möglich, hält er dies fest, formuliert Empfehlungen und beurteilt bereits getroffenen Massnahmen.	
<b>Aufteilung des Anlage- risikos (Ziff. 3.3)</b>	Der Experte für berufliche Vorsorge hält fest, auf welchen Ebenen das Anlagerisiko getragen wird und macht bei Bedarf Erläuterungen.	
<b>Aufteilung der Ent- scheidungskompeten- zen betreffend die Vermögensanlage (Ziff. 3.3)</b>		Das oberste Organ hält fest, auf welchen Ebenen Entscheide zur Vermögensanlage getroffen werden und macht ggf. Erläuterungen zur Aufteilung der Entscheidungskompetenzen.
<b>Bestätigung der Kohärenz zwischen der Vermögensanlage und der Risikofähigkeit (Ziff. 3.3)</b>		Das oberste Organ bestätigt für die risikotragende Vorsorgeeinrichtung resp. für jedes risikotragende Vorsorgewerk, dass die Anlageentscheide im Rahmen der entsprechenden Risikofähigkeit getroffen werden.
<b>Erläuterung der Si- cherstellung der Kohärenz, wenn die Anlage- entscheide auf Ebene der Vorsorgewerke getroffen werden (Ziff. 3.3)</b>		Das oberste Organ erläutert, insbesondere wenn Anlageentscheide auf Ebene Vorsorgewerk getroffen werden, wie es sicherstellt, dass die Vorsorgewerke die Anlageentscheide im Rahmen der Risikofähigkeit



	<b>Experte für berufliche Vorsorge</b>	<b>Oberstes Organ</b>
		treffen.
<b>Erläuterung des Umgangs mit einer nicht vorhandenen Kohärenz zwischen der Vermögensanlage und der Risikofähigkeit (Ziff. 3.3)</b>		Das oberste Organ erläutert, insofern die Anlagerisiken per Bilanzstichtag nicht im Einklang mit der vorhandenen Risikofähigkeit stehen, wie es mit dieser Thematik umgeht und welche Massnahmen allfällig vorgesehen sind.
<b>Bestätigung des Vorhandenseins aller Expertenbestätigungen (Ziff. 3.4)</b>	Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass für sämtliche ihm zur Kenntnis gebrachten Vorsorgepläne Expertenbestätigungen nach Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG vorliegen.	
<b>Aufteilung der Entscheidungskompetenzen betreffend die Wahl des Vorsorgeplans (Ziff. 3.4)</b>		Das oberste Organ hält fest, auf welchen Ebenen Entscheide zur Wahl des Vorsorgeplans getroffen werden und macht ggf. Erläuterungen zur Aufteilung der Entscheidungskompetenzen.
<b>Erläuterung der Sicherstellung rechtskonformer Vorsorgepläne (Ziff. 3.4)</b>		Das oberste Organ erläutert, wie es sicherstellt, dass ausschliesslich rechtskonforme Vorsorgepläne zur Anwendung kommen.
<b>Bestätigung der vollständigen Offenlegung (Ziff. 3.4)</b>		Das oberste Organ bestätigt, dass der Experte für berufliche Vorsorge Kenntnis von allen Vorsorgeplänen der Vorsorgeeinrichtung hat.
<b>Erläuterung der Sicherstellung der laufenden Finanzierung (Ziff. 3.5)</b>		Das oberste Organ erläutert, wie sichergestellt wird, dass sich die vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit bewegen. Dabei stützt sich das oberste Organ auf die Einschätzung des Experten für berufliche Vorsorge.

#### **6.4 Zu Ziffer 3.1 Formelles Vorgehen**

Mit dem Experten für berufliche Vorsorge ist im Rahmen dieser Weisungen jeweils der Experte der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e BVG gemeint und nicht ein allfällig abweichender Experte eines Vorsorgewerks.

#### **6.5 Zu Ziffer 3.2.1 Aufteilung**

Das versicherungstechnische Risiko wird im Normalfall auf derjenigen Ebene getragen, auf der die versicherungstechnischen Rückstellungen bilanziert werden. Im Bereich des Risikos Alter gibt es vielfältige Möglichkeiten zur Risikoverteilung auf die unterschiedlichen Ebenen. Der Experte für berufliche Vorsorge hat bei der Beurteilung, auf welcher Ebene die Risiken Pensionierungsverluste und Langlebigkeit getragen werden, auch die existierenden Solidaritäten zu identifizieren und mit zu berücksichtigen, da sie beeinflussen auf welcher Ebene die Risiken getragen werden.

Ein Rentnervorsorgewerk, welches Rentnerbestände aus mehreren Vorsorgewerken beinhaltet, bedeutet in der Regel, dass mindestens ein Teil des Risikos Alter auf Stiftungsebene getragen wird.

### **6.6 Zu Ziffer 3.2.3 Risiken Tod und Invalidität**

Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass sämtliche risikotragenden Vorsorgewerke über eine Rückdeckung verfügen, wenn

- a. der Experte für berufliche Vorsorge dies als notwendig erachtet, oder
- b. dem Vorsorgewerk weniger als 300 aktive Versicherte angehören.

### **6.7 Zu Ziffer 3.3 Vermögensanlage**

Das Anlagerisiko wird in der Regel dort getragen, wo die Wertschwankungsreserven bilanziert werden.

Die Anlagestrategie ist auf die vorhandene Risikofähigkeit auf der jeweils risikotragenden Ebene abzustimmen. Zur Bestimmung der Risikofähigkeit können grundsätzlich die finanzielle sowie die strukturelle Risikofähigkeit beigezogen werden.

Die finanzielle Risikofähigkeit entspricht den vorhandenen Wertschwankungsreserven, zuzüglich allfälliger freier Mittel. Die strukturelle Risikofähigkeit entspricht im Rahmen dieser Weisungen dem Sanierungsbeitrag, welcher unter realistischen Annahmen im Rahmen einer Sanierung in einem Zeitraum von sieben Jahren erhoben werden kann (Berechnung durch den Experten für berufliche Vorsorge). Werden weitere Elemente zur Bestimmung der Risikofähigkeit beigezogen (z.B. Garantien des Arbeitgebers), so sind diese zu erläutern und zu begründen.

Zur Quantifizierung der eingegangenen Anlagerisiken kann grundsätzlich auf die Ziel-Wertschwankungsreserve abgestützt werden. Voraussetzung ist, dass die gewählte Ziel-Wertschwankungsreserve die eingegangenen Anlagerisiken adäquat reflektiert. Werden andere Ansätze zur Quantifizierung der eingegangenen Anlagerisiken verwendet, sind diese zu erläutern und zu begründen.

Stehen Anlagerisiken und Risikofähigkeit per Bilanzstichtag nicht miteinander im Einklang, so ist die Aufsichtsbehörde über allfällig vorgesehene Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Bei der Beurteilung der vorgesehenen Massnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Abweichung (lediglich) zyklischer Natur ist oder ob sie auf strukturelle Gründe zurückzuführen ist.

### **6.8 Zu Ziffer 3.4 Wahl des Vorsorgeplans**

Das oberste Organ übermittelt dem Experten für berufliche Vorsorge sämtliche Vorsorgepläne der Vorsorgeeinrichtung in geeigneter Form. Mit den ihm zugestellten Angaben muss der Experte seine Prüfungen für die Expertenbestätigung(en) für sämtliche Vorsorgepläne der Vorsorgeeinrichtung durchführen können.

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt im Rahmen der geltenden Normen sowie der Formulare der zuständigen Aufsichtsbehörden seine Expertenbestätigung(en) in geeigneter Form für alle ihm zur Kenntnis gebrachten Vorsorgepläne.

## **6.9 Zu Ziffer 4 Governance**

Mittels Governance soll eine zweckkonforme Mittelverwendung und damit die Wahrung der Interessen der Destinatäre sichergestellt werden. Dies bedingt eine zielführende Organisation, in welcher die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen unmissverständlich definiert sind und bestehende Interessensverhältnisse offenlegt und bewirtschaftet werden. Zu den notwendigen Instrumenten gehören u.a. sowohl ein funktionierendes und angemessenes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS), als auch ein angemessenes Reporting zuhanden des obersten Organs.

## **6.10 Zu Ziffer 4.2.1 Zusammensetzung des obersten Organs**

Nicht als externe Personen im Sinne dieser Weisungen zu betrachten sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtungen ihrer Verbände betraut sind. Die Arbeitgeber oder die Verbände achten auf eine strikte Funktionentrennung zwischen den natürlichen Personen, welche sie im obersten Organ vertreten und jenen, die von ihnen angestellt sind und mit Aufgaben der operativen Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind.

ENTWURF